

Amtlicher Teil

Nr. 883 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Försterin/Förster bei der Bezirkshauptmannschaft Imst

Nr. 884 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Lehrer/in an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe

Nr. 885 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 886 Verordnung der Landesregierung vom 17. September 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte“ genehmigt wird

Nr. 887 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 888 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 889 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 890 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Aschauer Ache in der Gemeinde Kirchberg in Tirol

Nr. 891 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Aschauer Ache in der Gemeinde Kitzbühel

Nr. 892 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Aschauer Ache in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel

Nr. 893 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Aschauer Ache in der Gemeinde Going am Wilden Kaiser

Nr. 894 Kundmachung über die Auflegung des Gefahrenzonenplanes für die Aschauer Ache in der Gemeinde Oberndorf in Tirol

Nr. 895 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rohrberg

Nr. 896 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberhofen im Inntal

Nr. 897 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Oktober 2013

Nr. 898 Verlautbarung, Werttarif für Nuttschweine im vierten Vierteljahr 2013

Nr. 899 Offenes Verfahren: Lieferung von Rüstfahrzeugen für das Landesfeuerwehrrinspektorat Tirol

Nr. 900 Offenes Verfahren: Lieferung von Stühlen (Freischwinger und Thekenstühle) für das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol

Nr. 901 Offenes Verfahren: Lieferung von Sitzmöbeln für das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol

Nr. 902 Offenes Verfahren: Lieferung von Bürodrehstühlen für das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol

Nr. 903 Offenes Verfahren: Elektrische Installationstechnik für die Mängelbehebung nach E-Überprüfung im Finanzamt Innsbruck

Nr. 904 Direktvergabe: Bauleistungen für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

Nr. 905 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von Nieder- und Mittelspannungsenergiekabel für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

Nr. 883 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/100

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle einer Försterin/eines Försters

Bei der Bezirkshauptmannschaft Imst ist die Planstelle einer Försterin/eines Försters der Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (TNFB 2) mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden neu zu besetzen.

Der Mindestbezug beträgt € 2.404,50 brutto.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- erfolgreicher Abschluss der Höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft oder Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung, erfolgreich abgelegte forstliche Staatsprüfung ist vorteilhaft,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement sowie in der Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,

- Fähigkeit zur Kommunikation, Koordination und Teamarbeit innerhalb und außerhalb des Forstdienstes,
- Interesse und Geschick in der Beratungsarbeit und Konfliktregelung,
- Initiative und für alle Beteiligten positive und ergebnisorientierte Arbeitsweise,
- vertiefte EDV-Kenntnisse, u. a. Word, Excel, Powerpoint, Access.

Im Bewerbungsschreiben sind persönliche Stärken für die Tätigkeit einer Försterin/eines Försters anzuführen.

Bewerbungen sind bis spätestens 11. Oktober 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2013/100 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 30. September 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 884 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-4032/84-2013

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Lehrer/in an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe

Das Land Tirol schreibt eine Stelle als Lehrer/in an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe zur Besetzung aus:

Fachpraktischer Unterricht:

Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe – Innsbruck

- Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kosmetiker/in und Fußpfleger/in,
- Befähigungsprüfung für den Doppelberuf Kosmetik/Fußpflege.

Dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Abschluss der Berufsausbildung.

Das Entgelt für eine Jahreswochenstunde beträgt brutto € 1.515,20.

Bewerbungen sind unter Anschluss eines Lebenslaufes mit ausführlicher Darstellung der Berufstätigkeit, der Zeugnisse über die Berufspraxis und eines Lichtbildes bis spätestens 14. Oktober 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, einzubringen (Tel. 0512/508-2562).

Nähere Informationen im Internet unter

<http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/schwarzes-brett>

Im Sinn des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 1. Oktober 2013

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00001138; Vakanz: 30005897.

Innsbruck, 30. September 2013

Nr. 886 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 17. September 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abfallwirtschafts- verband Bezirk Reutte“ genehmigt wird

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Abfallwirtschaftsverband Bezirk Reutte“, wonach die Marktgemeinde Reutte dem Gemeindeverband beitrifft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 885 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Radiodiagnostik gelangt frühestens ab 7. Jänner 2014, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Anforderungen: Spezialkenntnisse in Sonographie des muskuloskeletalen Systems und der onkologischen Diagnostik.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.956,-. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. Oktober 2013 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Nr. 887 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/631-2013

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„First Position – Ballett ist ihr Leben“ (94 Minuten);
„Tracing Skylines“ (53 Minuten);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Sein letztes Rennen“ (114 Minuten);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„V8 – Du willst der Beste sein“ (105 Minuten);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Gravity 3D“ (91 Minuten);
„McConkey“ (105 Minuten);
„Rush – Alles für den Sieg“ (122 Minuten).

Innsbruck, 30. September 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 888 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/633-2013

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundes-

ministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

uneingeschränkt:

„Alfie, der kleine Werwolf“ (95 Minuten);
„Alphabet“ (108 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Runner, Runner“ (92 Minuten);

frei ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

„Das ist das Ende“ (106 Minuten).

Innsbruck, 7. Oktober 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 889 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/564 und 565-2013

**KUNDMACHUNG
des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 23. und 30. September 2013 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Keinohrhasse und Zweiohrküken 3D“ (Warner, 2.055 Laufmeter);
„Gravity“ (Warner, 2.493 Laufmeter);

mit „wertvoll“:

„Rush – Alles für den Sieg“ (Constantin, 3.370 Laufmeter).

Innsbruck, 1. Oktober 2013

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 890 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/400/27a

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahren-
zonenplanes für die Aschauer Ache
in der Gemeinde Kirchberg in Tirol**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Aschauer Ache liegt in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis 8. November 2013 in der Gemeinde Kirchberg in Tirol und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 4. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 891 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/400/27b

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahren-
zonenplanes für die Aschauer Ache
in der Gemeinde Kitzbühel**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Aschauer Ache liegt in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis 8. November 2013 in der Gemeinde Kitzbühel und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 4. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 892 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/400/27c

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahren-
zonenplanes für die Aschauer Ache
in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Aschauer Ache liegt in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis 8. November 2013 in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 4. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 893 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/400/27d

**KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahren-
zonenplanes für die Aschauer Ache
in der Gemeinde Going am Wilden Kaiser**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefah-

renzonenplan für die Aschauer Ache liegt in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis 8. November 2013 in der Gemeinde Going am Wilden Kaiser und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 4. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 894 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5500/400/27e

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Gefahren-
zonenplanes für die Aschauer Ache
in der Gemeinde Oberndorf in Tirol

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Aschauer Ache liegt in der Zeit vom 11. Oktober 2013 bis 8. November 2013 in der Gemeinde Oberndorf in Tirol und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen (§ 42a WRG 1959).

Innsbruck, 4. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dipl.-Ing. Federspiel

Nr. 895 • Gemeinde Rohrberg

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fort-
schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg hat in seiner Sitzung vom 30. September 2013 einstimmig beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rohrberg während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt

Rohrberg aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten. Der von Architekt Dipl.-Ing. Thomas Scheitnagel ausgearbeitete Entwurf vom 26. September 2013, Planbezeichnung 924 ORK 01-2013, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 10. Oktober 2013 bis einschließlich 21. November 2013. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Rohrberg zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.rohrberg.tirol.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Rohrberg, 3. Oktober 2013

Der Bürgermeister: Hans Schreyer

Nr. 896 • Gemeinde Oberhofen im Inntal

KUNDMACHUNG
über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fort-
schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhofen hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 2013 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Oberhofen während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Oberhofen aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Aufbauend auf das geltende örtliche Raumordnungskonzept soll die räumliche Entwicklung der Gemeinde Oberhofen im Inntal für die nächsten zehn Jahre auf Grundlage einer ordentlichen Bestandsaufnahme durch die Ausweisung von neuen Siedlungsentwicklungsbereichen und von kleineren Arrondierungsflächen sowie die Erlassung von Bebauungsregeln für das bestehende Bauland und Ausweisung von Flächen für die zukünftig eine Bebauungsplanpflicht herrscht, gestaltet werden. Dabei wird auf die Sicherung einer geordneten Erschließung des vorhandenen und zukünftigen Baulandes besonders Bedacht genommen.

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fort-

schreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Dipl.-Ing. Andreas Mark ausgearbeitete Entwurf, Zl. OH-2633ROK, vom 3. Oktober 2013 enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 9. Oktober 2013 bis einschließlich 21. November 2013.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Oberhofen zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.oberhofen.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Oberhofen im Inntal, 4. Oktober 2013

Der Bürgermeister: Peter Daum

Nr. 897 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/513

VERLAUTBARUNG

**Werttarif für Schlachtschweine
im Monat Oktober 2013**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Oktober 2013 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 898 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/514

VERLAUTBARUNG

**Werttarif für Nutzschweine
im vierten Vierteljahr 2013**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Nutzschweine für das vierte Vierteljahr 2013 wie folgt festgesetzt (Nettopreise):

Ferkel bis zehn Wochen Stückpreis € 80,-
Läufer von elf Wochen bis 50 kg pro kg € 2,40
Schweine über 50 kg pro kg € 2,-

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Oktober 2013

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 899 • Amt der Tiroler Landesregierung

OFFENES VERFAHREN

Lieferung von Rüstfahrzeugen

Auftraggeber: jeweilige Gemeinde, die das Rüstfahrzeug beschafft.

Ausschreibende Stelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, Landesfeuerwehrinspektor, Florianistraße 1, 6410 Telfs.

Leistung: Lieferung von Rüstfahrzeugen „RF“.

Leistungszeitraum: 2014/2015, spätestens 14 Monate ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausgabe der Unterlagen: Landesfeuerwehrinspektorat Tirol, Florianistraße 1, 6410 Telfs.

Die Unterlagen sind schriftlich anzufordern.

E-Mail: c.painer@lfv-tirol.at – cc: a.gruber@lfv-tirol.at

Teilnahmebedingungen: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben. Nachweise gemäß den Vergabeverfahrensbestimmungen.

Abgabe der Angebote: 5. Dezember 2013, 10 Uhr.

Abgabeort: Landesfeuerwehrinspektorat Tirol, Florianistraße 1, 1. Stock, 6410 Telfs.

Angebotseröffnung: 5. Dezember 2013, 10.30 Uhr, Landesfeuerwehrschule Tirol, Sitzungszimmer 1. Stock, Florianistraße 1, 6410 Telfs.

Zuschlagsfrist: drei Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 4. Oktober 2013

Nr. 900 • Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol

OFFENES VERFAHREN

Lieferauftrag im Unterschwellenbereich

Lieferung von Stühlen

(Freischwinger und Thekenstühle)

Auftraggeber: Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol.

Erfüllungsort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck.

Ende der Leistungsfrist: 30. Dezember 2013.

Ausschreibende Stelle: Architekten Bonecker-Ganglmayr, Fallmerayerstraße 2, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/571537.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bis einschließlich 24. Oktober 2013 kostenfrei bei der ausschreibenden Stelle Architekten Bonecker-Ganglmayr, E-Mail: bg.architects@aon.at, angefordert werden.

Die Unterlagen werden elektronisch versendet.

Abgabetermine: Angebot und allfällig erforderliche Muster: 29. Oktober 2013.

Abgabeort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck.

Teilangebote sind unzulässig.

Innsbruck, 2. Oktober 2013

Nr. 901 • Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol

OFFENES VERFAHREN

Lieferauftrag im Unterschwellenbereich

Lieferung von Sitzmöbeln

Auftraggeber: Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol.

Erfüllungsort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck.

Ende der Leistungsfrist: 30. Dezember 2013.

Ausschreibende Stelle: Architekten Bonecker-Ganglmayr, Fallmerayerstraße 2, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/571537.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bis einschließlich 24. Oktober 2013 kostenfrei bei der ausschreibenden Stelle Architekten Bonecker-Ganglmayr, E-Mail: bg.architects@aon.at angefordert werden.

Die Unterlagen werden elektronisch versendet.

Abgabetermine: Angebot und allfällig erforderliche Muster: 29. Oktober 2013.

Abgabeort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck.

Teilangebote sind unzulässig.

Innsbruck, 2. Oktober 2013

Nr. 902 • Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol

OFFENES VERFAHREN

Lieferauftrag im Unterschwellenbereich

Lieferung von Bürodrehstühlen

Auftraggeber: Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Tirol.

Erfüllungsort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck.

Ende der Leistungsfrist: 30. Dezember 2013.

Ausschreibende Stelle: Architekten Bonecker-Ganglmayr, Fallmerayerstraße 2, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/571537.

Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bis einschließlich 24. Oktober 2013 kostenfrei bei der ausschreibenden Stelle Architekten Bonecker-Ganglmayr, E-Mail: bg.architects@aon.at angefordert werden.

Die Unterlagen werden elektronisch versendet.

Abgabetermine: Angebot und allfällig erforderliche Muster: 29. Oktober 2013.

Abgabeort: WIFI Innsbruck, Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck.

Teilangebote sind unzulässig.

Telfs, 4. Oktober 2013

Nr. 903 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH
in Vertretung der ARE Austrian Real Estate GmbH

OFFENES VERFAHREN

Elektrische Installationstechnik

(GZI. WE70090-00042/T-0010/2013)

Ausschreibende Stelle: ARE Austrian Real Estate GmbH, 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1, vertreten durch die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objektmanagement Team Tirol, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck.

Bauvorhaben: Mängelbehebung nach E-Überprüfung im Finanzamt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Innrain 32.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen können über die Homepage der BIG (www.big.at) kostenlos heruntergeladen werden. Die Anforderung in Hardcopy (Papierform) ist gegen Verrechnung der Herstell- und Versandkosten über auftrag.at, Me-

dia Quarter Marx 3.3, Maria-Jacobi-Gasse 1, 1030 Wien, möglich (E-Mail: big-bestellungen@auftrag.at) Tel. +43/1/20699-400.

Rückfragen sind von 8 bis 12 Uhr an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Objektmanagement Team Tirol, Frau Romana Zankl, E-Mail: romana.zankl@big.at Tel. +43/(0)50/244-5713, zu richten.

Abgabetermin: 25. Oktober 2013, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 30. September 2013

Für die Geschäftsführung:

i. V. Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerald Lobgesang

i. V. Ing. Hubert Scherl

Nr. 904 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

DIREKTVERGABE

mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
im Unterschwellenbereich

Bauleistungen

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

Auftragsbezeichnung: Grabenlose Erneuerung einer Wassertransportleitung DN 500.

Beschreibung: Grabenlose Erneuerung einer Wassertransportleitung DN 500 mittels „blue liner“-Verfahren auf einer Länge von ca. 340 m in Innsbruck (Wiesengasse).

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck, Wiesengasse.

Erfüllungszeitraum: KW 44 bis KW 51/2013.

Anforderung der Unterlagen: Die Unterlagen können ab 9. Oktober 2013 unter (<https://ikb.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=2>) abgerufen werden.

Kontaktperson: Dipl.-Ing. Andreas Beuntner,
Tel. +43/(0)512/202752.

Abgabetermin: 21. Oktober 2013, 10 Uhr.

CPV-Code: 45231300-8.

Projekt-Nr.: IWA13031.

Innsbruck, 3. Oktober 2013

Nr. 905 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung von Nieder-
und Mittelspannungsenergiekabel

Auftraggeber:

- TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TINETZ-Stromnetz Tirol AG, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2,
- EW-Reutte GmbH, Großfeldstraße 10–14, 6600 Reutte,
- Innsbrucker Kommunalbetriebe, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, sowie
- Mitglieder der Energie West Management- und Service-GmbH.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Lieferung von Nieder- und Mittelspannungsenergiekabel für verschiedene Baustellen und Lager der genannten Auftraggeber im Raum Tirol.

Teilangebote sind nicht zulässig, eine Vergabe in Teilen wird jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: Mengenkontrakt für zwölf Monate mit Verlängerungsoption um zweimal ein weiteres Jahr mit Abrufbestellungen.

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt: 4. Oktober 2013).

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Montag, den 21. Oktober 2013, 12 Uhr, bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, TGM/Poststelle, z. Hd. Frau Maria Riedl, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck..

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at
Innsbruck, 4. Oktober 2013

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck